

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.04.2019

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Aus der letzten Gemeinderatssitzung vom 12.03.2019 sind keine Beschlüsse, die in der nichtöffentlichen Sitzung gefasst wurden, bekanntzugeben.

TOP 3

Kreisverkehr am Ortseingang- Vergabe der Bauarbeiten

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Im März 2017 hat das Landratsamt Ravensburg, Straßenbauamt, die Zustimmung zum Bau eines Kreisverkehrs am Ortseingang von Baidt im Zuge der K 7951, erteilt. In der Sitzung vom 04.04.2017 wurde das Ingenieurbüro Haag + Noll aus Ravensburg mit der Planung beauftragt.

Die Ausschreibung wurde am 16.02.2019 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 4 Firmen angefordert. Die Angebotseröffnung fand am 13.03.2019.

Ausgeschrieben wurden die Baumaßnahmen des Kreisverkehrs mit Retentionsbecken, der Bypass (Hochwasserschutz des Fischerareals) vom Sulzmoosbach in das Becken, die Anbindung des Fischerareals an das bestehende Nahwärmenetz sowie Belagserneuerung auf der ganzen Länge vom Dachser bis kurz vor die Grenze nach Baienfurt. Die Kosten für die Belagserneuerung werden vom Landkreis getragen.

Zur Submission gingen 3 Angebote ein. Die Auswertung der Angebote ist im Preisspiegel dargestellt. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote liegt zwischen 1.510.659,01 Euro brutto (= 100%, günstigstes Angebot) und 1.999.027,56 Euro brutto (=132,3%, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Fa. Strabag, Langenargen abgegeben mit einer Angebotssumme von 1.510.659,01 Euro brutto.

Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot der Fa. Strabag, Langenargen mit einer Angebotssumme von

1.510.659,01 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot. Die Angebotssumme teilt sich wie folgt auf

Kreisverkehrsplatz	839.353,21 € brutto
Ingenieurbauwerke	91.654,40 € brutto
Hochwasserschutz/ Bypass	250.340,30 € brutto
Erweiterung der Nahwärmeversorgung	56.835,49 € brutto
Belagssanierung K 7951	272.475,61 € brutto

Beschluss:

Die Arbeiten für den Kreisverkehrsplatz und Belagserneuerung wird an die Fa. Strabag, Langenargen mit einer Angebotssumme von 1.510.659,01 € brutto erteilt.

TOP 4

Bericht des Feuerwehrkommandaten

Der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Baidt, Herr Bucher, teilt zunächst mit, dass sich die Mitgliederzahl der Einsatzabteilung und der Feuerwehranwärter gegenüber dem Stand Januar 2017 um 5 Personen erhöht hat. Der Altersdurchschnitt beträgt 34 Jahre. Im vergangenen Jahr nahmen 5 Feuerwehrkameraden an einem Erste Hilfe Kurs teil, je 4 Kameraden machten eine Ausbildung zum Tuppmann bzw. Sprechfunker. Weitere 3 Personen besuchten den Truppführerlehrgang, sowie 5 Personen machten die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger. 5 Kameraden sammelten Erfahrungen in der Brandbekämpfungstechnik.

Im Jahr 2018 waren 33 Einsätze zu verzeichnen (24 technische Hilfe, 4 Feuer-, 3 Fehl- und 2 sonstige Einsätze). Neben diesen 33 Einsätzen gab es noch 6 Feuersicherheitswachdienste, 3 vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, 22 Übungen sowie 35 Sonderübungen, 74 Lehrgangstage sowie 47 Sitzungen und Besprechungen. Neben einer Schleifkorbtrage wurde eine Rückfahrkamera, LED-Blaulichter, Schmutzwasserpumpen sowie B-Schläuche angeschafft.

Fraktionsübergreifend wurde Herr Bucher für seine professionelle Arbeit gelobt. Die Feuerwehr Baidt ist außergewöhnlich gut organisiert. Für eine gute Ausrüstung der Feuerwehr werden die notwendigen finanziellen Mittel immer zur Verfügung gestellt. Großes Lob gab es auch für die Jugendarbeit – was sich auch in den aktuellen Mitgliederzahlen widerspiegelt.

TOP 5

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr-Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

In der Gemeinderatssitzung am 04.11.1997 wurde die Feuerwehrentschädigungs-satzung - zuletzt geändert am 12.12.2017 - beschlossen.

Nach § 4 dieser Satzung sind die zusätzlichen Entschädigungen geregelt. Danach erhalten folgende Personen eine Funktionszulage:

- Feuerwehrkommandant	1440,00 €
- Stellvertretender Kommandant	576,00 €
- Jugendwart	576,00 €
- Stellvertretender Jugendwart	288,00 €
- Gerätewart	260,00 €

Sofern der Gerätewart bei der Gemeinde Baidt beschäftigt ist und die anfallenden Arbeiten während der Arbeitszeit erfolgen, wird keine Entschädigung gezahlt.

Herr Florian Schabel ist Mitglied der freiwilligen Feuerwehr und übt dort die Tätigkeit des Gerätewarts aus. In der Zeit vom 01.01.2015 – 31.12.2018 war Herr Schabel bei der Gemeinde Baidt als Bauhofmitarbeiter beschäftigt.

Wie in der Satzung unter § 4 ausgeführt, hat Herr Schabel bis zu seinem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der Gemeinde Baidt die anfallenden Tätigkeiten als Gerätewart während der Arbeitszeit (Freitagvormittags) erledigt. Es wurde daher auch keine Entschädigung gezahlt.

Herr Schabel übt nach wie vor die Tätigkeit des Gerätewarts aus, die Funktionszulage in Höhe von derzeit 260,00 € / Jahr deckt jedoch bei weitem nicht seinen Arbeitsaufwand. Die monatliche zeitliche Inanspruchnahme beträgt ca. 25 Stunden.

Der Kreisfeuerwehrverband Ravensburg empfiehlt, den Gerätewart im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zu beschäftigen.

Bei den Bauhofmitarbeitern, die ebenfalls Mitglied der freiwilligen Feuerwehr sind, hat niemand Interesse das Amt des Gerätewarts zu übernehmen. Herr Bucher ist zudem mit der Arbeit von Herrn Schabel sehr zufrieden.

Bis zu seinem Ausscheiden als Bauhofmitarbeiter der Gemeinde Baidt war Herr Schabel - wie oben ausgeführt - ca. 25 Stunden pro Monat mit Feuerwehraufgaben betraut. Bei einem Bruttogehalt in Höhe von 2800,00 € zzgl. Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen von 820,00 € ergibt dies rein rechnerisch einen Betrag in Höhe von ca. 565,00 €, der für die Feuerwehrtätigkeit angefallen ist.

In Absprache mit Herrn Bucher schlagen wir vor, die Arbeit des Gerätewarts mit 15,00 €/Stunde zu entlohnen. Die Abrechnung erfolgt auf Stundennachweis, die vom Kommandanten abzuzeichnen sind.

Für den Gerätewart ergibt sich dann ein monatlicher Betrag in Höhe von ca. 375,00 €.

Mit dieser Konstellation stehen dem Bauhof ca. 25 Monatsarbeitsstunden mehr zur Verfügung.

Beschluss:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat am 02. April 2019 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 04.11.1997 beschlossen:

1.

§ 4 (zusätzliche Entschädigung) erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung (Funktionszulage) im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

- Feuerwehrkommandant	1440,00 €
- stellvertretender Kommandant	576,00 €
- Jugendwart	576,00 €
- Stellvertretender Jugendwart	288,00 €
- Gerätewart	15,00 €/ Stunde

Sofern der Gerätewart bei der Gemeinde Baidt beschäftigt ist und die anfallenden Arbeiten während der Arbeitszeit erfolgen, wird keine Entschädigung gezahlt.

2.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu beachten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.

Baidt, den 05.04.2019

Simone Rürup
Bürgermeisterin

TOP 6

Sanierung des Feuerwehrgerätehauses

- **Vergabe der Lieferung und Montage einer Abgasabsauganlage für drei Fahrzeugstellplätze**

Kämmerer Abele trägt folgenden Sachverhalt vor:

Abgasabsauganlage:

In Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 beantragte die Freiwillige Feuerwehr Baidt einen Austausch der bestehenden Abgasabsauganlage.

Gegenwärtig sind in der Fahrzeughalle des Feuerwehrgerätehauses drei Einsatzfahrzeuge untergebracht. Die in diesen Fahrzeugen verwendeten Dieselmotoren produzieren im Verbrennungsprozess Dieselemissionen, denen die Feuerwehrkräfte derzeit ausgesetzt sind. Die Absaugung der Fahrzeugabgase über feste Schläuche im Boden ist schon lange nicht mehr Stand der Technik. Eine mitfahrende Abgasabsaugung ist aus Gesundheitsschutzgründen vorgeschrieben (Unfallverhütungsvorschriften, UVV). Die Absaugung sollte über den zentralen Alarmschalter automatisch aktiviert werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) und § 9 „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (GefStoffV) in Verbindung mit Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 554 „Abgase von Dieselmotoren“ ist in Fahrzeughallen eine Abgasabsauganlage vorgeschrieben. Danach sollten Dieselmotoremissionen in Fahrzeughallen beim Aus- und Einrücken grundsätzlich am Abgasaustritt erfasst und gefahrlos abgeführt werden. Dazu sind die Dieselmotoremissionen durch eine Abgasabsaugung nach TRGS 554 Abschnitt 4.2.6 zu beseitigen.

Unabhängig von der rechtlichen Notwendigkeit ist es zum Schutz der Gesundheit der Feuerwehrleute erforderlich. Insbesondere deshalb, weil die persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehrangehörigen derzeit mit in der Fahrzeughalle untergebracht sind.

In enger Abstimmung mit der Feuerwehr wurde festgelegt, dass alle drei Fahrzeugboxen einen Anschluss an die Abgasabsauganlage erhalten. Letztere können über deckenmontierte Führungsschienen der Fahrzeugbewegung (z. B. beim Ausrücken) mehrere Meter nachgeführt werden.

Der Feuerwehrkommandant hat nach Feststellung der technischen Notwendigkeit drei Angebote von verschiedenen Firmen eingeholt. Die eingeholten Angebote lagen zum Zeitpunkt des Versands der Sitzungseinladung noch nicht vollständig vor. Eine Übersicht der Angebote sowie eine Vergabeempfehlung wird Ihnen als Tischvorlage am Sitzungstag ausgeteilt.

Die Gemeinde hat für den Einbau einer Abgasabsauganlage 8.000 € im Finanzhaushalt als Investition bereitgestellt. Diese Mittel werden aber mit Sicherheit nicht vollständig ausreichen, da die ersten Angebote deutlich über der Kostenschätzung liegen.

Umbau/ Erweiterung und Sanierung Feuerwehrrätehaus:

Bezüglich des Umbaus und der Erweiterung des Feuerwehrrätehauses ist eine Planung und Kostenschätzung erforderlich, damit ein Zuschussantrag bis Ende 2019 gestellt werden kann. Gem. VwV-ZFeu könnte, da kein zusätzlicher Stellplatz geschaffen wird, pro m² sonstiger Nutzfläche 290 EUR Zuschuss, jedoch nicht mehr als 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, gewährt werden. Näheres würde jedoch noch in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister geklärt werden. Des Weiteren würde die Verwaltung einen Ausgleichsstockantrag stellen. Es sollte zeitnah ein Architekt mit der Planung und einer Kostenschätzung beauftragt werden.

Die Abgasabsauganlage sollte gemäß oben geschildertem Sachverhalt erneuert werden. Der Kommandant, Herr Bucher, hat im Auftrag der Gemeinde Angebote eingeholt und wertet diese aus. In der Gemeinderatssitzung sollte die Vergabe für das kostengünstigste Angebot gem. Tischvorlage erfolgen.

Die weiteren Punkte der Bauausschusssitzung vom 05.11.2018 werden zeitnah vom Bauamt in Zusammenarbeit mit dem Bauhof (Außen- und Hallenbeleuchtung) umgesetzt. Bezüglich der Planung des Umbaus/der Erweiterung und Sanierung des Feuerwehrrätehauses sollte vom Gremium ein Architekt bestimmt werden.

Beschluss:

1. Die Lieferung und Montage einer Abgasabsauganlage für drei Fahrzeugstellplätze im Feuerwehrrätehaus wird an den günstigsten Bieter, die Firma Blaschke zu einem Angebotspreis von brutto 15.449,59 € vergeben.
2. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Erneuerung der Abgasabsauganlage. Der überplanmäßige Bedarf in Höhe von 7.449,59 € wird durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt.

TOP 7

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bifang-Erweiterung“ für die Errichtung eines Schwimmbeckens in der nicht überbaubaren Fläche auf dem Flst. 139/6, Benzstraße 2

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Die Bauherrin möchte auf dem Flst. 139/6 ein Schwimmbecken mit einer Länge von 6,00 m, einer Breite von 3,00m und einer Tiefe von 1,45m teils im Erdreich vergraben in den Garten einbauen. Da der Beckeninhalt des Pools weniger als 100m³ beträgt ist das Wasserbecken nach § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden Württemberg (LBO) verfahrensfrei.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Bifang-Erweiterung“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 18.09.1975). Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Nebenanlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, mit Ausnahme von notwendigen Stützmauern, nicht zulässig. Zugelassen sind außerhalb der Baugrenze nur Freitreppen, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, feststehende Sonnenschutzeinrichtungen, Balkone, Terrassen und Veranden. Da ein Schwimmbecken nicht aufgeführt ist, ist hierfür eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Auf dem Luftbild ist zu sehen, dass im Bereich des Bebauungsplanes Bifang-Erweiterung zahlreiche Schwimmbecken gebaut sind, für die kein Antrag auf Befreiung gestellt wurde. Nach Ansicht der Gemeinde sollte der Befreiung aus Gleichheitsgründen zugestimmt werden, da auch die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu der erforderlichen Befreiung wird erteilt.

TOP 8

Bauantrag zum Anbau einer Überdachung an bestehende landwirtschaftliche Lagerhalle auf Flst. 451, Marsweilerstraße 93/1

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Der Bauherr beantragt auf der Südseite der bestehenden landwirtschaftlichen Lagerhalle einen Anbau von ca. 168 m² Fläche. Die Vergrößerung der Lagerfläche wurde erforderlich, da auch der Obstbaubetrieb auf Biolandwirtschaft umgestellt wurde. Der neue Unterstand dient ca. zur Hälfte als Weideunterstand für Rinder und zur Unterbringung von Sondergeräten, die auf Grund der Umstellung für den Obstbau erforderlich wurden.

Nach § 35 Abs.1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt und § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 9

Bauantrag zum Umbau eines bestehenden Wohnhauses in zwei Wohneinheiten, durch Anheben des Kniestocks und Anbau eines Balkons mit Zugangstreppe und den hierfür erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Bifang Erweiterung" auf dem Flst. 137/8, Boschstr. 67

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

Das Gebäude Boschstraße 67 wurde 1978 als Einfamilienwohnhaus genehmigt. Der Enkel der Eigentümer möchte im Dachgeschoss des Gebäudes eine zusätzliche Wohnung einbauen. Um das Dachgeschoss sinnvoll nutzen zu können, soll der Kniestock um 1,10m angehoben werden. Der Kniestock ist im Bebauungsplan wie im Baugesuch dargestellt definiert (Außenkante Dachhaut). Durch die Anhebung des Daches entsteht ein zweites Vollgeschoss. Für jede Wohnung ist ein Kfz- Stellplatz in und einer vor der Garage vorgesehen.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Bifang-Erweiterung“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 18.09.1975). Für die Überschreitung der Kniestockhöhe und das 2. Vollgeschoss ist eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die

Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar. Die Angrenzer haben die Zustimmungserklärung unterschrieben.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Befreiungen im Rahmen des Bauantrags zum Umbau des bestehenden Wohnhauses in zwei Wohneinheiten, durch Anheben des Kniestocks und Anbau eines Balkons mit Zugangstreppe wird erteilt.

TOP 10

Bauantrag zum Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte und Einbau einer Wohnung ins Dachgeschoss mit Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf Flst. 798, Hirschstr. 21

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Die Bauherrin beantragt einen Anbau von 4,30m auf 8,00m auf die Westseite einer 1962 gebauten Doppelhaushälfte. Im Erdgeschoss soll durch den Anbau eine Erweiterung des Wohnbereiches und eine überdachte Terrasse geschaffen werden. Im Dachgeschoss soll eine neue Wohneinheit entstehen. In den Dachgiebel des Anbaus ist ein Wohn- und Essbereich geplant.

Für die beiden Wohnungen ist jeweils ein Kfz- Stellplatz in der Garage und einer vor dem Gebäude vorgesehen.

Für das Gebiet, in welchem das Gebäude Hirschstr. 21 liegt, gibt es einen alten Baulinienplan aus dem Jahr 1962. Es ist hier lediglich eine Baulinie zur Hirschstraße hin eingezeichnet und eine Baugrenze Richtung Garten. Die hintere Baugrenze soll mit dem Anbau um 1.30m überschritten werden (10,40m²). Für diese Überschreitung des Bauquartiers ist eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aufgrund anderweitig fehlender Festsetzungen im Bebauungsplan wird das Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich der Anbau in die nähere Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert. Die Befreiung kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und die erforderliche Befreiung wird erteilt.

TOP 11

Bauantrag zu Umbau, Erweiterung und teilweise Nutzungsänderung des bestehenden Hotels und den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Boschstraße“ auf Flst. 48/2, Boschstr. 4

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Das Gebäude Boschstraße 4 wurde 1992 als Pensionsneubau mit Wohnung im Dachgeschoss genehmigt. Das Gebäude wurde letztes Jahr verkauft und der neue Besitzer möchte zu den bereits vorhandenen 18 Gästezimmer 10 zusätzliche Zimmer anbieten. Hierfür ist ein Anbau in nord-östlicher Richtung erforderlich. In die vorhandenen Gemeinschaftsräume im Untergeschoss soll eine zusätzliche Wohnung eingebaut werden. Die 4 neuen Zimmer im Erdgeschoss des Anbaus sollen barrierefrei von der Zufahrt her erreichbar sein. Der Flachdachanbau soll eine extensive Begrünung erhalten. Auf dem Grundstück sind insgesamt 12 Stellplätze für PKW und 11 Fahrradstellplätze geplant.

Zu den erforderlichen Stellplätzen ist im Bebauungsplan festgelegt, dass je Wohneinheit ab 70m² Wohnfläche mindestens 2 Stellplätze herzustellen sind. Für die Ermittlung der Anzahl der Stellplätze für das Hotel ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) maßgebend. Hier werden bei Hotels, Pensionen, Kurheimen und anderen Beherbergungsbetrieben 1 Stellplatz je 2-6 Zimmer gefordert. Fahrradstellplätze müssen es 1 je 10 Betten sein. Es sind die nach VwV erforderlichen Stellplätze für KFZ als auch für Fahrräder vorhanden.

Der Fahrradraum sowie der Müllraum sind in einem separaten Gebäude mit den Abmessungen 6,54m auf 5,76m und einer Höhe von 2,40m in der nicht überbaubaren Fläche geplant. Im Bereich, in dem der Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet ausweist, ist eine Nebenanlagen bis max. 40m³ umbauten Raum pro Baugrundstück zulässig. Im Bereich des Mischgebietes, in dem auch das Grundstück Boschstraße 4 liegt, sind keine Nebenanlagen in der nicht überbaubaren Fläche zulässig.

Mit den Gebäuden, auch dem geplanten Neubau ist die GRZ von 0,4 eingehalten. Allerdings wird die GRZ im Ganzen um 182m², was 24% der zulässigen Fläche entspricht, überschritten.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Boschstraße“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 21.01.2005). Für die Überschreitung der Grundflächenzahl und den Fahrrad- und Müllraum in der nicht überbaubaren Fläche sind Befreiungen von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

Fraktionsübergreifend wurde zum Ausdruck gebracht, dass die nachgewiesenen Stellplätze nicht ausreichen. Es ist dadurch vorprogrammiert, dass Autos der Gäste des Baidter Hofes in der Boschstraße bzw. Maybachstraße parken. Der Bauherr soll sich Gedanken darüber machen, wo weitere Stellplätze untergebracht werden können.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Befreiungen im Rahmen des Bauantrags zum Umbau, Erweiterung und teilweise Nutzungsänderung des bestehenden Hotels wird nicht erteilt.

TOP 12

Antrag auf Befreiung und auf Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes " Im Spielmann" für die Errichtung eines Carports und einer Garage auf Flst.761, Rosenstr. 12

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Der Bauherr möchte auf dem Flst. 761 eine Garage mit 7,00m Länge, 3,71m Breite und einer Höhe von 2,53m an der Südseite seines Grundstücks errichten. Ein auf der Nordseite bereits gebauter Carport mit 6,00m Länge, 3,00 m Breite und 2,60m bzw. 2,30m wurde bereits gebaut und soll nachgenehmigt werden.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Im Spielmann“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 23.07.1959)

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht in planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen unterteilt, weshalb alle Befreiungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen können.

Im Bebauungsplan wurde damals entlang der Rosenstraße ein Grünstreifen eingeplant. Unter Punkt 6 der Festsetzungen des Bebauungsplanes steht, dass die Erstellung von Garagen in Vorgärten und Bauverbotsflächen ausnahmsweise in den Fällen gestattet wird, in welchen eine andere Fläche nicht zur Verfügung steht. Hierfür ist eine Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB erforderlich. Ebenfalls ist im Bebauungsplan für Garagen eine massive Bauweise vorgesehen. Der offene Carport entspricht

nicht dieser Vorgabe. Deshalb ist hierfür eine Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich. Weiterhin sind Satteldächer vorgeschrieben mit einer Dachneigung für Garagen mit 22-25 °. Da sowohl der Carport als auch die Garage mit Flachdach geplant, bzw. schon gebaut sind ist auch hierfür eine Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Ansicht der Gemeinde sind die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Ausnahme ist im Bebauungsplan vorgesehen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zur Ausnahme und den erforderlichen Befreiungen wird erteilt.

TOP 13

Antrag auf Mitfinanzierung der neu zu errichtenden Geh- und Radwegbrücke über die Bahnlinie Ulm-Friedrichshafen im Schenkenwald

Kämmerer Abele berichtet:

Die Brücke im Schenkenwald muss der Südbahn-Elektrifizierung weichen. Der Schenkenwald mit seinen 68 Hektar Fläche steht seit 1967 unter Naturschutz und ist anders als die meisten Waldflächen in der Region kein Forst mit Nadelholz, sondern ein Mischwald und Lebensraum unterschiedlicher Vogelarten. Für die Naherholung spielt er auch deshalb eine Rolle, weil er sozusagen barrierefrei erreichbar ist, ohne wie sonst die Höhenzüge des Schussentals erklimmen zu müssen.

Die Gemeinde Fronreute kommt im beigefügten Antrag auf die benachbarten Gemeinden Baienfurt, Baidt Wolpertswende und Berg bezüglich eines Mitfinanzierungsanteils zu. Die Gemeinde Baidt hat in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 keine finanziellen Mittel für die Schenkenwaldbrücke im Haushaltsplan bereitgestellt. Da sich Projekte zeitlich verschieben bzw. sich die Gewerbesteuer 2019 noch positiv gestaltet, könnte die Gemeinde ohne einen Nachtragshaushalt vorzunehmen, dem beantragten Investitionszuschuss in Höhe von 80.000 € zustimmen.

Die Gemeinde Baidt könnte dem interkommunalen Zuschuss zustimmen und einen einmaligen Investitionskostenzuschuss gewähren. Da die Baukosten noch offen sind, sollte im Beschluss eine Obergrenze für die Gemeinde Baidt beim Investitionskostenzuschuss festgelegt werden.

Die Unterhaltungskosten der Schenkenwaldbrücke obliegen bei der Gemarkungsgemeinde Fronreute.

Finanzielle Auswirkung?

Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten (Nutzungsdauer)	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
Ca. 80.000 EUR	2019: ca. 40.000 2020: ca. 40.000	0 EUR einmaliger Investitionskostenzuschuss ohne Folgekosten	0 EUR	0 EUR

Veranschlagung als Investitionskostenzuschuss

Im Ergebnishaushalt	Im Finanzhaushalt	Haushaltstelle
	X	541001.1803

Beschluss:

1. Die Gemeinde Baidt fördert den Neubau einer Geh- und Radwegbrücke über die Bahnlinie im Schenkenwald mit einem einmaligen Festbetrag von 80.000 €. Die Gemeinde Baidt beteiligt sich nicht an den Unterhaltungskosten. Die Unterhaltungskosten der Geh- und Radwegbrücke obliegen der Gemarkungsgemeinde Fronreute.
2. Der Gemeinderat Baidt stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 80.000 € gem. § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung zu.

TOP 14

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Innere Breite“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

In der Sitzung des Gemeinderats am 08.05.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Innere Breite“ gefasst. Erforderlich ist die

Bebauungsplanänderung, um den Bau einer Halle für den Bauhof zu ermöglichen. In der Sitzung vom 25.07.2018 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung fand vom 13.08.2018 bis 14.09.2018 statt. Aus der Bevölkerung gingen keine Stellungnahmen ein. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.07.2018 zu einer Stellungnahme bis zum 07.09.2018 gebeten.

Da das Baufeld nicht mit dem geplanten Bauvorhaben übereinstimmte, musste eine neue Verfahrensrunde durchgeführt werden. Diese wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 09.10.2018 beschlossen und fand vom 02.11.2018 bis zum 19.11.2018 statt. Aus der Bevölkerung gingen auch bei dieser Runde keine Stellungnahmen ein.

Da die vorgebrachten Bedenken zum Schallschutz nicht abgewogen werden konnten, war eine 3. Verfahrensrunde erforderlich. Diese wurde in der Sitzung vom 05.02.2019 beschlossen und fand vom 25.02.2019 bis zum 11.03.2019 statt. Auch dieses Mal ging aus der Bevölkerung keine Stellungnahme ein.

Der Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist in Anlage 3 dargestellt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 21.01.2019 zu eigen.
2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch.

Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 19.03.2019. Die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Änderungen des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.

3. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes "Innere Breite" in der Fassung vom 19.03.2019 wird gemäß des Satzungstextes als Satzung beschlossen.

TOP 15

Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen Mehlis“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen Mehlis“ beschlossen.

Erfordernis und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines Wohngebäudes, um den Erwerb von potenzieller gewerblicher Baufläche durch die Gemeinde Baidt und somit lokalen Unternehmen die Möglichkeit des Verbleibs am Standort Baidt zu ermöglichen.

In der Sitzung vom 09.10.2018 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung fand vom 27.12.2018 bis 28.01.2019 statt. Aus der Bevölkerung gingen keine Stellungnahmen ein. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.12.2018 zu einer Stellungnahme bis zum 28.01.2019 gebeten. Der Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen wurde bereits in der Sitzung vom 12.03.2019 beraten.

Bereits am 06.11.2019 wurde ein Durchführungsvertrag von der Grundstückseigentümerin unterzeichnet. Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen mussten noch 2 Vereinbarungen vor Satzungsbeschluss vereinbart werden. In einer Vereinbarung musste die Verpflichtung eingegangen werden, neue Obstbäume auf dem Flst. 1014 anzupflanzen. Dieses Dokument wurde am 28.02.2019 unterschrieben. In der zweiten Vereinbarung verpflichtet sich die Grundstückseigentümerin die in den Hinweisen des Bebauungsplanes unter 4.9 aufgeführten Aussagen zu, Artenschutz umzusetzen. Diese Vereinbarung wurde am 08.03.2019 unterzeichnet.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat sich bereits in der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2019 die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 09.10.2018 zu eigen gemacht.
2. Die in der Gemeinderatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.
3. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch.
Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 21.02.2019. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
4. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnen Mehlis“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 21.02.2019 wurden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.
5. Hinweis: Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13b i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kiesgrubenstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im Wege der Berichtigung angepasst.

TOP 16

Beitritt zum Verein „Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e.V.“

Bürgermeisterin Frau Rürup teilt mit:

Unsere Natur- und Kulturlandschaft hat eine hohe Schutz- und Erholungsfunktion, darüber hinaus birgt der Altdorfer Wald unsere wertvollste Ressource „Wasser“. Es wird deshalb angeregt dem neu gegründeten Verein „Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e.V.“ beizutreten.

In § 2 der beigefügten Satzung des Vereins ist der Vereinszweck beschrieben: Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in der Region Altdorfer Wald.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht: Beschaffung und Verbreitung von Informationen; Informationsveranstaltungen und Pressearbeit; Abgabe von Stellungnahmen bei Vorhaben, die den Vereinszweck betreffen; umweltpädagogische Veranstaltungen; Themenkampagnen; Zusammenarbeit mit Verbänden, Kommunen und Parteien.

In dem beigefügten Presstext heißt es unter anderem, wir möchten den Altdorfer Wald als Ganzes schützen und ihn auch jungen Menschen näher bringen. Wir sind nicht grundsätzlich gegen Kiesabbau

Diese Inhalte stehen auch mit den Interessen der Gemeinde Baidt im Einklang stehen.

So unter anderem Kiesabbau dort, wo er aufgrund einer vorangegangenen umfassenden Güterabwägung vertretbar ist.

Es wird befürwortet dem Verein beizutreten.

Beschluss:

Die Gemeinde Baidt tritt als juristische Person des öffentlichen Rechts dem Verein "Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e.V." bei. Der Jahresbeitrag beträgt 20,00 €.

TOP 17

Verschiedenes Bekanntgaben

a) Antrag Städtebauförderung

Bürgermeisterin Frau Rürup teilt mit, dass der Antrag auf städtebauliche Förderung des Dorfplatzes abgelehnt wurde.

b) Förderprogramm Kommunale Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur, Radweg entlang der Verbindungsstraße Baidt-Mochenwangen

Kämmerer Abele teilt mit, dass die Gemeinde aus dem Förderprogramm für den Radweg entlang der Verbindungsstraße Baidt-Mochenwangen BA III eine Förderung i. H. v. 387.500 € erhält.

c) Heimatkennzeichenhalterungen

In einigen Kreisstädten bzw. Kreisgemeinden gibt es schon solche Kennzeichenhalterungen. Diese Aktion wird von der Gemeindeverwaltung positiv gesehen.

Vorgeschlagen wurde:

„**Baindt liegt richtig**“ bzw. „**Viele Grüße und bis Baindt**“

Mehrheitlich sprach sich das Gremium für den Spruch „**Viele Grüße und bis Baindt**“ aus.

d) Rosenstraße Einmündung Kornblumenstraße

In diesem Einmündungsbereich wurde im Rahmen von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (Spielstraße) in die Fahrbahn eine Mulde eingearbeitet. Viele Fahrzeuge haben auch bei sehr niedriger Geschwindigkeit damit ein Problem. Die Verwaltung wird abklären, ob die Tiefe dieser Mulde rechtens ist.

e) Öffnungszeiten Rathaus

Es wurde angefragt, ab wann die Öffnungszeiten des Rathauses geändert werden. Bürgermeisterin Frau Rürup bemerkte, dass zeitnah noch Gespräche mit den Mitarbeitern des Rathauses geführt werden. Zum **01.06.2019** werden dann die Öffnungszeiten des Rathauses geändert.

f) Verunreinigung Dusche in der kleinen Sporthalle

Unmissverständlich wurde von den Gemeinderatsmitgliedern zum Ausdruck gebracht, dass es zukünftig nicht mehr toleriert wird, dass die Fußballer ihre Kickschuhe in der Dusche reinigen. Die Verwaltung wird im Außenbereich bei der großen Sporthalle (beim DFB-Minispielplatz) einen Schuhputzplatz einrichten.

g) Trimm-Dich-Pfad

Auf eine entsprechende Frage teilte die Verwaltung mit, dass für die Pflege bzw. Ausschilderung des Spielplatzes und Trimm-Dich-Pfades oberhalb des Baindter Bädle die Forstverwaltung zuständig ist. Ab Mitte April wird eine Security-Firma neben dem Areal Baindter Bädle auch den Schulbereich, vor Allem an Wochenenden regelmäßig kontrollieren.